

Zusammenfassung des auswertenden Berichts „Tendenzen bei der strafrechtlichen Beurteilung von Tierschutzwidrigkeiten“ vom 1. Oktober 2004

Die Stiftung für das Tier im Recht hat unter <http://www.tierimrecht.ch/de/faelle/> und in der TIER-CD-ROM eine Datenbank über Entscheidung zum Schweizer Tierschutzstrafrecht aufgebaut. Grundlage bilden sämtliche dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) aufgrund der Mitteilungsverordnung gemeldeten Fälle. Ergänzt wird die Sammlung mit den Entscheidungen im Kanton Zürich, die dem Rechtsanwalt im Kanton Zürich bekannt sind. Der vorliegende auswertende Bericht erfasst 2'449 Fälle für die elf Jahre von 1999 – 2003. Von den 2'449 Fällen sind 252 Einstellungsverfügungen. Die Hälfte der Fälle betreffen landwirtschaftliche Nutztiere, 31% Heim-, 6% Wild-, 3% Sport-, 1% Versuchstiere und bei 9% der Fälle waren keine Angaben erhältlich zu machen.

Bei den Nutztieren wird die Tabelle der von Tierschutz-Straffällen betroffenen Tierarten von Tieren der Rindergattung (72%) angeführt, gefolgt vom Schweiz (12%), Schafen und Ziegen (7%) und anderen Tierarten. Bei den Heimtieren schwingt der Hund mit 58% oben aus, gefolgt von der Katze mit 18%, Nagern (16%), Vögeln (4%) und Reptilien (4%). In den letzten Jahren stark zugenommen haben im Bereich Wildtiere die Fallgruppen der Wildtierhaltung. Von 155 Fällen im Bereich Wildtiere (6%) lassen sich 104 der Kategorie Wildtierhaltung zuordnen. Darin enthalten sind private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen ohne Bewilligung sowie mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Wildtieren. 3% der Fälle beschlagen Sporttiere, 1 % Versuchstiere und bei 9% sind keine Angaben erhältlich.

Die mit Abstand am meisten zu Entscheiden führenden Fallgruppen haben im „Rindvieh: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (526 Fälle) und im „Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten bei Anbindehaltung“ (399) bestanden, gefolgt von „Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (240), „Haltung von Tieren mit zuwenig Tageslicht (Dunkelhaltung“ (214) und „Nichtbehandeln von Krankheiten oder Unterlassen der Rötung von Tieren“ (204). An sechster Stelle folgen „Schweine: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (178) und anschliessend misshandelte Hunde (145), stark vernachlässigte Hunde (136).

Bereits im Jahre 1993 lagen Tierschutzdelikte mit CHF 325 bzw. CHF 300 im Schnitt gegenüber den anderen Bussen in medianer Höhe von CHF 450 zurück. Im Jahre 2003 liegen Tierschutzdelikte gegenüber den allgemeinen Bussen (des Jahres 2000) um CHF 200 bzw. CHF 100 zurück, wobei sich die Bussen bei Tierschutz-Übertretungen um 12,3%, bei Tierschutz-Vergehen um 66% erhöht hat. Die am häufigsten ausgesprochenen Bussen für Tierschutzfälle im Jahre 2003 haben also CHF 400 für Übertretungen und CHF 500 für Vergehen betragen. Damit liegen

die Bussen im Vergleich zur allgemeinen Bussenpraxis bereits im Jahre 2000 um CHF 100 bzw. 200 zurück.

Eine eigentliche Praxis von oberen Instanzen zum Tierschutzrecht hat sich angesichts der sehr kleinen Anzahl von Entscheiden bloss zu diesem Gebiet für die Zeit von 1999 – 2003 (0,57%) nicht herausgeschält. Und bei 17 Kantonen beträgt die Anzahl von Tierschutzfällen während 1999 – 2003 weniger als 0,5 Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen und Jahr bei einem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 0,52. Die Liste der Kantone mit den häufigsten Tierschutzstrafentscheiden pro Kopf wird (seit 2001) von St. Gallen angeführt, wo Mitte 2000 dem für Tierschutz zuständigen Departement Parteistellung im Strafverfahren zuerkannt worden ist. Auf Platz 5 mit 4,7 Fällen pro EinwohnerIn und 588 Fällen von 1999 – 2003 steht der Kanton Zürich mit der Besonderheit des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen.

Die Stiftung für das Tier im Recht vertritt die Auffassung, dass eigentlichen Tierquälereien (Vergehen) mit medianen CHF 500 im Jahr 2003 zu milde bestraft werden und den damit verbundenen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren zu wenig Rechnung tragen. Eine abschreckende Wirkung kann von diesen Bussen nicht ausgehen. Auch ist dem Unterschied zwischen Tierquälerei und anderen Tierschutzwidrigkeiten auch in der Strafpraxis vermehrt Rechnung zu tragen. Die Beurteilung der Tierschutzstraffälle ist sehr unterschiedlich ausgefallen. Eine stärkere Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden sowie eine Parteistellung des Tierschutzes würden zu einer einheitlicheren und korrekteren Rechtsanwendung führen. In den beiden Kantonen Zürich und St. Gallen mit einer eigentlichen Parteistellung des Tierschutzes (im Kanton Zürich durch einen von der Verwaltung unabhängigen Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen seit 1992) kann von einem höheren Durchdringungsgrad des strafrechtlichen Tierschutzes ausgegangen werden. Es besteht also dringender Reformbedarf im strafrechtlichen Tierschutz auf verschiedenen Ebenen.

Bern/Zürich, 1. Oktober 2004